

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q4/2024





Vorwort

Quartalsbericht Q4/2024

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

mit Ablauf des Jahres 2024 und damit auch der Feiertage lässt sich konstatieren, dass so manche Wünsche erfüllt wurden, für andere ebenfalls wichtige Dinge hat das Warten leider noch keine Ende bzw. werden neue Unsicherheiten aufgeworfen.



„quiet period“ wurden im Dezember noch zahlreiche Fragen und Antworten veröffentlicht. Zudem wurden die VSME jüngst an die KOM übergeben. Wir bleiben hier für Sie „am Ball“.

Die CSRD-Umsetzung in Deutschland ist leider noch immer nicht abgeschlossen. Die Unsicherheiten in der Anwendungspraxis bzgl. der Ausgestaltung der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 bleiben somit bestehen. Wir (und andere) haben Orientierungshilfen erarbeitet und veröffentlicht – in der Hoffnung, die Lücke etwas füllen zu helfen. Ferner haben wir zu allen Rechtssetzungsvorhaben zahlreiche *Briefing Papers* veröffentlicht und einige Veranstaltungen durchgeführt. Allesamt belegen das Bestreben und Verständnis des DRSC, „unseren“ Unternehmen und Organisationen stets eine wichtige und nützliche Plattform sowie exzellente fachliche Expertise zu bieten, mit welcher der Überblick über die zunehmenden Berichtspflichten und deren Umsetzung besser gelingt.

Im November zeigten sich auf EU-Ebene unter dem Stichwort „Omnibus“-Regulierung auch erste Wirkungen der Bestrebungen zum Bürokratieabbau. Ein erster Regulierungsentwurf, der nach Ankündigung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie betrifft, wird für Ende Februar 2025 erwartet. Leider ist aber auch zu konstatieren, dass die Verunsicherung in der ESRS-Anwendungspraxis durch unnötige öffentliche Diskussionen hierzu neue Höhen erreicht. Das DRSC wird sich hier Anfang 2025 mit praxisnahen Aktivitäten einbringen, um insb. den vielen Unternehmen der „zweiten Welle“ – in Deutschland ca. 14.000 Unternehmen – schnell Klarheit zu verschaffen.

Leider hält auch EFRAG alle ESRS-Implementierer weiter auf Trab. Trotz zugesagter

Auf der Seite der Finanzberichterstattung sieht es tendenziell besser aus. Zunächst ist auf internationaler Ebene hervorzuheben, dass der IASB kurz vor Weihnachten Änderungen zur Bilanzierung von Stromlieferverträgen verabschiedet hat. Dieses Thema wurde vor zwei Jahren in Europa aufgebracht und führte schnell zu intensiven Diskussionen. Die Bedeutsamkeit und Dringlichkeit haben den IASB veranlasst, entsprechende Vorschläge und nun endgültige Klarstellungen in relativ kurzer Zeit zu erarbeiten. Das Ergebnis scheint sachgerecht und praxisnützlich. Das Engagement des DRSC in dieser Sache hat sich also gelohnt.

Ferner sei auf weitere Konsultationen des IASB hingewiesen, die im 4. Quartal gestartet wurden. Damit wurden im Jahr 2024 insgesamt acht Entwürfe konsultiert – wahrlich viel Arbeit für die Beteiligten.

Von großer Bedeutung ist auch EFRAG's vorläufige Indossierungsempfehlung zu IFRS 18. Aufgrund der Flächenwirkung des Standards hat sich EFRAG hier einer intensiven Befassung verschrieben, die wir u.a. im Rahmen eines neu geschaffenen DRSC-Anwenderforums eng begleiten.

Abschließend möchten wir noch auf ein Highlight der diesjährigen DRSC-Arbeit hinweisen: Die Evaluation zur IFRS-Anwendung in Deutschland hat mit Abschluss der Phase 2 einen wichtigen Meilenstein erreicht und spannende Erkenntnisse geliefert. Siehe hierzu auch unseren (diesmal eigenen) Kommentar auf Seite 4/5.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein hoffentlich erfolgreiches Jahr,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	6
1. Die IFRS-Stiftung	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	6
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	9
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	10
e) Sitzungen	11
2. Sonstige Institutionen	11
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	12
1. EFRAG	12
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	12
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	16
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	18
d) Sitzungen	18
2. Europäische Kommission.....	19
3. Sonstige Institutionen	21
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	22
1. DRSC.....	22
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	22
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	26
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	26
d) Sitzungen	31
2. Sonstige Institutionen	31
Sonstiges	34
Impressum	36



IFRS als Option im Einzelabschluss: Wie gelingt die Vereinfachung?

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG), also vor genau 20 Jahren, haben die IFRS Einzug in die Konzernrechnungslegung in Deutschland gefunden; verpflichtend für kapitalmarktorientierte Unternehmen, als Wahlrecht für andere Kapitalgesellschaften. Indes ist eine entsprechende Verankerung für den Einzelabschluss im deutschen Handelsrecht bis heute nicht vorzufinden, aber mindestens genauso lange Inhalt mannigfaltiger Diskussionen. Denn viele Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben diesbezüglich die IAS-Anwendungs-Verordnung flexibler umgesetzt.

Warum hat sich das DRSC also gerade jetzt entschlossen, die Anwendung der IFRS in Deutschland zu evaluieren? Immerhin handelt es sich damit um die erste systematische Bestandsaufnahme zur Internationalisierung unserer heimischen Rechnungslegung durch den deutschen Standardsetzer. Seit dem Startschuss im März 2023 wollten wir neben den *Lessons Learned* insbesondere den Blick nach vorne richten. Anlass hierzu gaben u.a. die Standardsetzungsaktivitäten beim IFRS für KMU, die durch IFRS 19 mittlerweile umgesetzten Angabeerleichterungen für Tochterunternehmen und nicht zuletzt die Rechnungslegungsbasis im Rahmen der Umsetzung einer globalen Mindestbesteuerung (BEPS Säule II). Vor dem Hintergrund zunehmender regulatorischer Anforderungen in der Unternehmensberichterstattung sind auf deutscher und europäischer Ebene verschiedene Bestrebungen erkennbar, Berichterstattungserfordernisse zu erleichtern oder zu vereinfachen. Deshalb soll die Studie auch einen Beitrag dazu leisten, Handlungsfelder zum Bürokratieabbau in der Finanzberichterstattung zu identifizieren.



Bereits die erste Phase unserer IFRS-Evaluation in Form von Interviewrunden ist im vorvergangenen Jahr auf reges Interesse gestoßen. Befürworter und Kritiker einer optionalen, befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss kamen gleichermaßen zu Wort. Die große Vielfalt der Stakeholder-Sichtweisen wurde dabei bereits deutlich. Es hat sich gezeigt, dass die

Rahmenbedingungen der einzelnen Unternehmen sehr unterschiedlich und bei der Beurteilung individuell zu berücksichtigen sind. Mit der Veröffentlichung eines entsprechenden *Feedback Statement* nebst Podiumsdiskussion im März 2024 wurde gleichzeitig unser Entschluss verkündet, den Umfang der Konsultation durch einen strukturierten Fragebogen zu verbreitern.

Die folgende zweite Phase der IFRS-Evaluation erfreute sich einer außergewöhnlich hohen Rückmeldequote. Von März bis Oktober 2024 haben sich über 1.200 Antwortgeber an unserer Online-Befragung beteiligt, die in mehr als 800 vollständigen Rückmeldungen aus Unternehmen aller Größenklassen mündeten. Das DRSC hat verstärkte Anstrengungen unternommen, um von mittelständischen Unternehmen Rückmeldungen einzuholen. Das half uns, ein differenziertes, adressatengerechtes Bild zur Anwendung und Nichtanwendung der IFRS zu zeichnen, denn nicht für alle Unternehmen sind die IFRS gleichermaßen relevant, geeignet und zweckmäßig.

Ich habe mich sehr gefreut, am 9. Dezember 2024 im Rahmen einer Veranstaltung gemeinsam mit BdB und BDI erste Befragungsergebnisse der Öffentlichkeit präsentieren zu können und gemeinsam Impulse zur Entlastung deutscher Unternehmen zu diskutieren. Die Ergebnispräsentation markiert eine



Zäsur unserer Befassungen. Für die Identifizierung etwaiger Handlungsfelder ist Transparenz entscheidend. Deshalb ist es uns wichtig, unsere bisherigen Erkenntnisse auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die entsprechenden Verlinkungen zu einem ersten Kurzbericht sowie einer Videoaufzeichnung der Veranstaltung finden Sie gemeinsam mit weiteren Einzelheiten im inhaltlichen Teil dieses Quartalsberichts. Vorab nur so viel: Die gesamte Klaviatur an Meinungen – von den klaren Befürwortern zur erweiterten Nutzung der IFRS einerseits, bis hin zur deutlichen Ablehnung und Befürchtungen eines faktischen Zwangs andererseits – wird weiterhin bespielt. Eine Weiterentwicklung im Handelsrecht kann deshalb (nur) gelingen, wenn sie diese unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigt.

Mit steigender Relevanz der internationalen Rechnungslegung als steuerliche Bemessungsgrundlage sowie zukünftig vereinfachter Standards bei Verwendung der IFRS für Tochterunternehmen beobachten wir Überlegungen zur Komplexitätsreduktion der Rechnungslegung auch in anderen Ländern. Das DRSC wird sich als starke deutsche Stimme in solche nationalen wie internationalen Diskussionen einbringen. Wir möchten mit unserer Evaluation einen Beitrag zur effektiven und effizienten Finanzberichterstattung leisten und Impulse zur Entlastung deutscher Unternehmen liefern.

Im Namen des DRSC danke ich hiermit noch einmal ganz ausdrücklich allen

Teilnehmern der Studie. Die hohe Anzahl an Rückmeldungen zeigt das breite Interesse und ist wichtig für die Interpretation der Ergebnisse. Die Befragungsergebnisse zeigen einmal mehr den Wunsch zu Vereinfachungen in der Rechnungslegung. Wir werden weiter untersuchen, inwieweit ein IFRS-Wahlrecht im Einzelabschluss hierzu einen Beitrag leisten kann. Die Gremien des DRSC haben sich auf Basis der Erkenntnisse der Befragung für ein bedingtes Wahlrecht, und zwar für einen beschränkten Anwenderkreis von Unternehmen ausgesprochen. Hierzu werden wir kurzfristig entsprechende Fallstudien mit Unternehmen durchführen.

Das DRSC wird also in den kommenden Monaten weiter aktiv bleiben, um adäquate Anwendungsfälle zur dienlichen Nutzung der IFRS zu formulieren. Ein Augenmerk wird dann auch auf die Wechselwirkung von Rechnungslegung mit ertragsteuerlichen, regulatorischen und gesellschaftsrechtlichen Zwecken gelegt werden. Ich blicke insofern gespannt in das Jahr 2025.

Prof. Dr. Sven Morich, WP/StB

Der Autor ist Vizepräsident und Leiter des FA Finanzberichterstattung des DRSC, Mitglied des Financial Reporting Board der EFRAG, Vertreter im ASAF der IFRS-Stiftung sowie Professor an der University of Europe for Applied Sciences, Berlin. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 (Stromlieferverträge)

Der IASB hat am 18. Dezember 2024 Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 veröffentlicht. Gegenstand dieser Änderungen ist die Bilanzierung von Stromlieferverträgen.

Die Änderungen und Klarstellungen betreffen konkret

- die Anwendung der Eigenbedarfsausnahme in IFRS 9.2.4 (*own-use exemption*) – diese ist auch anwendbar auf Stromlieferverträge, bei denen die tatsächlich gelieferte Menge naturbedingt unsicher ist („Volumenrisiko“) und daraufhin Teilverkäufe stattfinden, die von dieser naturbedingten Unsicherheit ausgelöst werden und marktbedingt unvermeidlich sind;
- die Anwendung des Hedge Accounting, wenn solche Verträge als Sicherungsinstrumente verwendet werden – ein Cashflow Hedge Accounting ist auch dann zulässig, wenn die Unsicherheit der Cashflows nicht preis-, sondern mengenbedingt ist und die als Grundgeschäft designierte Menge einen Bezug aufweist zum Sicherungsinstrument;
- Zusatzangaben in IFRS 7 und IFRS 19, um die Auswirkungen solcher Verträge auf das Ergebnis und künftige Zahlungsströme des Unternehmens offenzulegen.

Diese Änderungen sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026; eine frühere Anwendung ist zulässig.

Der Text der Änderungen ist nur kostenpflichtig beim IASB erhältlich.



ii) Konsultationen

1 ED/2024/7 *Equity Method of Accounting (IAS 28 amend)*

Der IASB hatte am 19. September 2024 den Entwurf ED/2024/7 *Bilanzierung nach der Equity-Methode – IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures* zur Konsultation veröffentlicht.

Die darin vorgeschlagenen Änderungen sollen Unternehmen bei der Bilanzierung ihrer Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, durch die Beantwortung von Anwendungsfragen, die das IASB über mehrere Jahre hinweg erhalten hat, helfen und die Anwendung der Equity-Methode gem. IAS 28 ergänzen und verdeutlichen.

Der IASB schlägt auch neue Offenlegungsvorschriften vor, diese sollen die Informationen, welche Unternehmen über diese Beteiligungen bereitstellen, verbessern, indem die Vielfalt in der Praxis verringert und den Nutzern der Abschlüsse vergleichbarere und nützlichere Informationen geliefert werden.

Stellungnahmen können bis zum 20. Januar 2025 an den IASB übermittelt werden.

2 ED/2024/8 *Provisions—Targeted Improvements (IAS 37 amend)*

Der IASB hat am 12. November 2024 den Entwurf (ED/2024/8) mit dem Titel *Rückstellungen – gezielte Verbesserungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 37)* veröffentlicht. Zugleich wurden Anwendungsleitlinien und Begründungen für diese Vorschläge als Begleitdokumente publiziert.

Im Entwurf werden Verbesserungen für folgende Aspekte vorgeschlagen:

- eines der Ansatzkriterien, und zwar das Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung als Folge eines vergangenen Ereignisses, sowie
- zwei Details zur Bewertung von Rückstellungen, nämlich (i) die Kosten, welche bei der Schätzung künftiger Aufwendungen zur Begleichung einer Verpflichtung berücksichtigt werden, und (ii) der Diskontierungszinssatz für die Barwertberechnung der künftigen Aufwendungen.

Ferner wird vorgeschlagen, die Interpretationen IFRIC 6 und IFRIC 21 durch neue Beispiele in IAS 37 zu ersetzen.

Sämtliche Vorschläge zielen darauf ab, einige Detailregeln klarzustellen und damit zugleich Anwenderfragen zu beantworten, sowie für einige Rückstellungen möglicherweise den Ansatzzeitpunkt zu ändern. Dieser Klarstellungsbedarf entstand infolge der angepassten Definition (nebst zugrundeliegender Konzeption) einer Verbindlichkeit im Zuge der Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts im Jahr 2018.

Der Entwurf kann bis 12. März 2025 kommentiert werden.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Bericht von der IFASS-Herbstsitzung

Am 24./25. September 2024 fand die Herbstsitzung des internationalen Forums der Standardsetzer im Bereich Rechnungslegung (IFASS) statt. U.a. wurde das derzeit vieldiskutierte Thema immaterielle Vermögenswerte vorgestellt und erörtert.

Ein detaillierter Bericht von der Sitzung ist in englischer Sprache bei IAS-Plus verfügbar.

Die Frühjahrssitzung des IFASS findet im März 2025 in Neapel statt.

Gemeinsame Sitzung von IASB und FASB

Am 11. Oktober 2024 haben der IASB und der US-amerikanische FASB eine gemeinsame Sitzung durchgeführt. Hierbei erfolgte ein umfassender Austausch und Bericht

über die beiden Arbeitsprogramme sowie die Fortschritte in einzelnen Projekten. Details zu den besprochenen Themen finden sich auf der IASB-Webseite.

IASB-Umfrage zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte

Der IASB hatte Ende Oktober 2024 eine kurze Umfrage unter Investoren, Unternehmen und anderen Interessierten zur Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten gestartet.

weiterhin gerecht werden und eine sachgerechte Bilanzierung regeln. Diese Überlegungen zielen darauf ab, zu prüfen, ob es Anpassungsbedarf für IAS 38 gibt.

Diese Befragung ist Teil der derzeit laufenden, umfassenden Überlegungen des IASB, ob die IAS 38-Vorschriften der Praxis

Mittels Fragebogen wurde um Feedback zur Problemstellung, dem Projektziel und möglichen Projektablauf gebeten. Die Umfrage endete bereits am 30. November 2024.

Konsultation zur Überarbeitung des Due Process-Handbuchs

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben am 19. Dezember 2024 Vorschläge für eine Aktualisierung des Due Process-Handbuchs (Handbuch) veröffentlicht. Damit soll im Wesentlichen die Gründung des ISSB berücksichtigt werden. Das Handbuch beschreibt die Arbeitsabläufe zur Standardentwicklung, -pflege und -anwendungshilfe durch die Standardisierungsgremien in der IFRS-Stiftung – dem IASB und dem ISSB. Diese Prozesse gründen auf den Prinzipien Transparenz, Öffentlichkeitskonsultation sowie Rechenschaftspflicht.

1. Berücksichtigung der Schaffung des ISSB, darunter (i) Ergänzungen bzgl. Due Process des ISSB, (ii) Einbezug des Due Process für die SASB-Standards sowie (iii) sonstige Aspekte zur Interkonnektivität zwischen IASB und ISSB.

2. Verbesserungen und Klarstellungen bzgl. der Ausführungen zum Zweck von Post-Implementation Reviews, zur Arbeit des IFRS IC zur Unterstützung einer konsistenten Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsstandards, zum Konsultationsprozess für geringfügige IFRS-Änderungen, die in gebündelter Form vorgenommen werden, sowie zum Ablauf von Reviews für sog. Education Material.

Das Handbuch wurde zuletzt 2020 aktualisiert, also vor Gründung des ISSB. Seither hat sich Anpassungsbedarf in zwei Bereichen ergeben. Daher betreffen die Vorschläge für Anpassungen und Aktualisierungen folgende zwei Bereiche:

Rückmeldungen zu den Anpassungsvorschlägen werden bis 28. März 2025 erbeten.



iv) Interpretationsaktivitäten

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat im letzten Quartal folgende endgültige Agenda-Entscheidung getroffen:

- IAS 7 – Klassifizierung von Cashflows für Marginzahlungen.

Zudem hat das IFRS IC im letzten Quartal folgende vorläufigen Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IAS 29 – Beurteilung von Indikatoren für Hyperinflation.
- IAS 38 – Ansatz immaterieller Vermögenswerte infolge klimabezogener Ausgaben.

c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 Leitfaden zur Umsetzung von IFRS S1

Der ISSB hat am 19. November 2024 einen Leitfaden zur Anwendung von IFRS S 1 *Nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen und Angabe wesentlicher Informationen* publiziert.

Der Leitfaden umfasst drei Kapitel und enthält Ausführungen zu den Aspekten (i) Definition von Wesentlichkeit, (ii) nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen sowie (iii) Identifizierung und Angabe wesentlicher Informationen. Dieser Leitfaden ist Teil der ISSB-Tätigkeiten, die neben der Erarbeitung von Standards auch entsprechende Anwendungsunterstützung umfasst. Diesbezüglich veröffentlicht der ISSB mitunter entsprechende Lehrmaterialien, zu denen auch dieser Leitfaden gehört.

Weitere Details sind der IASB-Pressemitteilung zu entnehmen.

ii) Konsultationen

Laufende Konsultationen des ISSB gibt es derzeit nicht.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

ISSB-Webinare „Perspectives on sustainability disclosure“

Im Mai 2024 hatte die IFRS-Stiftung eine Reihe von Webinaren angekündigt, die Ersteller von Abschlüssen und andere Marktteilnehmer bei der Analyse von Themen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Berichterstattung unterstützen sollen.

Die Reihe trägt den Titel „*Perspectives on sustainability disclosure*“ und bietet Praxis-

vertretern regelmäßige Expertenvorträge und Diskussionen.

Im abgelaufenen Quartal wurden die vierte bis sechste Veranstaltung dieser Reihe durchgeführt. Die zugehörigen Präsentationen und Aufzeichnungen sind auf einer eigenen hierfür eingerichteten Webseite der IFRS-Stiftung verfügbar.



Internationale Institutionen

Konferenz „Integrated Thinking and Reporting“ der IFRS-Stiftung

Am 18. Oktober 2024 veranstaltete die IFRS-Stiftung die *Integrated Thinking and Reporting Conference*.

Dabei wurde mit Teilnehmern aus der ganzen Welt erörtert, wie weit die integrierte Berichterstattung im Allgemeinen und die Anwendung der ISSB-Standards IFRS S1 und

S2 im Speziellen fortgeschritten ist. Zudem wurde der Nutzen des Rahmenkonzepts für integrierte Berichterstattung thematisiert.

Weitere [Informationen](#) und die [Ergebnisse](#) der Konferenz sind auf der Internetseite der IFRS-Stiftung dargestellt.

Aktualisierung der SASB-Taxonomie

Der ISSB hat am 29. Oktober 2024 Aktualisierungen der Standard-Taxonomie des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) publiziert. Diese Aktualisierungen spiegeln zwei Änderungen wider, die jüngst an den SASB-Standards vorgenommen wurden, und betreffen (a) Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von IFRS (Juni 2023) sowie (b) Änderungen

zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards (Dezember 2023).

Für die Taxonomie der SASB-Standards und den Zugriff darauf hat die IFRS-Stiftung eine eigenständige [Projektseite](#) eingerichtet.

Fortschrittsbericht zu klimabezogenen Angaben

Die IFRS-Stiftung hat am 12. November 2024 einen [Fortschrittsbericht](#) mit dem Titel „Fortschritte bei klimabezogenen Angaben von Unternehmen – Bericht 2024“ publiziert.

Darin wird untersucht und dargestellt, inwieweit Unternehmen ihre Berichterstattung bzw. Angaben zu klimabezogenen Fragen an den Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) ausrichten. Ca. 1.000 Unternehmen verweisen in ihren Berichten auf den ISSB,

und ca. 82 % folgen den TCFD-Empfehlungen.

Der Bericht wurde dem Finanzstabilisierungsrat vorgelegt, welcher die frühere TCFD bis Mitte 2023 beaufsichtigte. Ferner wurde der Bericht am 5. Dezember 2024 in einer virtuellen Veranstaltung des ISSB vorgestellt und erörtert.

Mehr Details finden sich in einer Pressemitteilung der IFRS-Stiftung.

d) Institutionelles / Andere Gremien

Neuzusammensetzung des ASAF

Die Treuhänder der IFRS-Stiftungen haben Ende November 2024 die neue Zusammensetzung des ASAF für die nächsten drei Jahre [bekanntgegeben](#).

Es gibt derzeit 14 ASAF-Mitglieder; vier davon waren zu vergeben und wurden durch

Organisationen aus dem asiatisch-pazifischen und dem europäischen Raum besetzt. Das DRSC wurde wieder berufen und ist also weiterhin im ASAF vertreten.

Die vollständige Liste der ASAF-Mitglieder finden Sie [hier](#).



Aufruf zu Bewerbungen für das IFRS IC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftungen haben Ende November 2024 einen Aufruf zu Bewerbungen für künftige IFRS IC-Mitglieder gestartet. Gesucht werden drei Mitglieder, deren Amtszeiten im Juli 2025 beginnen. Zum einen wird ein/e Kandidat/in zur Nachfolge für ein IFRS IC-Mitglied aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer gesucht. Für die anderen beiden sind Bewerber aller

Regionen und Branchen willkommen, jedoch werden angesichts der beabsichtigten Gleichverteilung vorrangig ein Ersteller und ein Mitglied eines Prüfungsunternehmens, das nicht zu den Big Four gehört, gesucht.

Bewerbungen sind noch bis 25. Februar 2025 möglich. Die Gespräche sollen im März/April 2025 stattfinden.

e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Oktober	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	Treuhänder*
November	<u>IASB Update / IFRIC Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>CMAC / GPF</u>
Dezember	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	DPOC* / ASAF*

Die Protokolle früherer Sitzungen des DPOC und des ASAF (beide September 2024) werden hiermit nachgereicht.

* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*

2. Sonstige Institutionen

IAASB veröffentlicht ISSA 5000

Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 13. November 2024 die finale Fassung des ISSA 5000 veröffentlicht. Zuvor, am 20. September 2024, wurde dieser Standard verabschiedet – hierüber berichteten wir auf S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2024.

ISSA 5000 dient als international anwendbarer Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit.

Weitere Informationen sowie Hintergründe sind aus der Pressemitteilung ersichtlich.

IOSCO veröffentlicht Bericht über Transitionspläne

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) hat am 13. November 2024 einen Bericht über Angaben zu Transitionsplänen veröffentlicht.

Im Bericht der IOSCO wird erläutert, wie die Berichterstattung über Transitionspläne die Ziele des Anlegerschutzes und der Marktintegrität unterstützen kann. Zudem werden Herausforderungen und Feststellungen benannt, die auf eine Reihe von koordinierten Maßnahmen hinweisen, die die IOSCO und

andere Interessengruppen in Zukunft in Betracht ziehen sollten.

Der Bericht begrüßt explizit die Arbeiten der IFRS-Stiftung, die verschiedenen Standards und Rahmenwerke zur Berichterstattung über Transitionspläne zu konsolidieren und Unterstützungsmaterial für entsprechende Angaben zur Verfügung zu stellen. Der ISSB wird ermutigt, eine hohe Interoperabilität insb. mit den ESRS herzustellen.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2024/7 (*Equity Method*)

Am 12. November 2024 hat EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2024/7 publiziert und damit zugleich eine Konsultation gestartet.

Im DCL erkennt EFRAG an, dass der Hauptschwerpunkt des ED nicht auf einer grundlegenden Überarbeitung der Equity-Methode liegt, sondern auf der Bewältigung bestehender Anwendungsprobleme, der Verringerung der bestehenden Unterschiede in der Praxis bei der Anwendung der Anforderungen von IAS 28, der Verbesserung der Verständlichkeit dieser Anforderungen und der Verbesserung der Vergleichbarkeit der berichteten Informationen. Nach den bisher eingegangenen Rückmeldungen seien die Interessengruppen der Ansicht, dass die Vorschläge des ED ein positiver Schritt sind, der dazu beitragen wird, die bestehenden Unterschiede in der Praxis zu verringern und die anderen beabsichtigten Ziele zu erreichen.

In Bezug auf die konkreten Regelungsinhalte des ED unterstützt EFRAG vorläufig die Vorschläge zur Ermittlung der Anschaffungskosten eines assoziierten Unternehmens, zu Transaktionen mit assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, zu den Disclosures sowie den Indikatoren für ein Impairment.

Bedenken werden insb. hinsichtlich statuswahrender Anteilsänderungen, der Erfassung des Verlustanteils des Investors, der Bilanzierung der Anteile an Tochterunternehmen im Einzelabschluss sowie der Übergangsvorschriften geäußert.

Die Konsultation der EFRAG endet am 6. Januar 2025. Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/7 läuft noch bis 20. Januar 2025.

2 Entwurf der Indossierungsempfehlung zu IFRS 18

Am 15. November 2024 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) zu IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* publiziert und zur Konsultation gestellt. Diesen Standard hatte der IASB am 9. April 2024 finalisiert und veröffentlicht (siehe S. 5 f. im DRSC-Quartalsbericht Q2/2024).

In der DEA wird erläutert, dass und warum EFRAG die Indossierungskriterien als erfüllt ansieht. EFRAG empfiehlt daher die Übernahme in EU-Recht.

EFRAG bitte um Rückmeldungen bis 26. März 2025.



3 Diskussionspapier *“The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues”*

Am 22. November 2024 hat EFRAG ein Diskussionspapier mit dem Titel *„The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“* zur Konsultation veröffentlicht. Ziel des DP ist, die wahrgenommenen Probleme der nach IAS 7 erstellten Kapitalflussrechnung aufzulisten und somit einen Beitrag zum IASB-Forschungsprojekt „Statement of Cash Flows and Related Matters“ zu leisten.

Im EFRAG-DP wird festgestellt, dass die mit der Kapitalflussrechnung verbundenen Probleme maßgeblich von ihrer Verwendung und den damit verfolgten Zielen abhängen. Daher werden die Ziele der Kapitalflussrechnung zunächst systematisch aus dem IFRS-Rahmenkonzept und IAS 7 abgeleitet, bevor anschließend untersucht wird, inwieweit die Kapitalflussrechnung tatsächlich zur Erreichung dieser Ziele beiträgt.

Die von EFRAG identifizierten Probleme der Kapitalflussrechnung betreffen zunächst ausschließlich Nicht-Finanzunternehmen und lauten wie folgt:

- Definitionen von „Zahlungsmitteln“ und „Zahlungsmitteläquivalenten
- Zahlungsströme eines Agenten (Vermittlers)
- Nicht zahlungswirksame Transaktionen
- Klassifizierung von Zahlungsströmen
- Angabepflichten
- Disaggregation von Informationen
- Definitionen von Kennzahlen
- Zusammenhang mit anderen primären Abschlussbestandteilen
- Darstellung der Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit

Auf dieser Basis wird untersucht, welche der identifizierten Ziele der Kapitalflussrechnung davon beeinträchtigt werden und ob deren Lösung die Erfüllung anderer, im DP definierter Ziele beeinflussen könnte. Zudem werden mögliche Alternativen zur Kapitalflussrechnung dargestellt, die als Ergänzung oder Ersatz für die Kapitalflussrechnung dienen könnten. In einem separaten Kapitel wird untersucht, ob die Kapitalflussrechnung von Banken und Versicherungen relevante Informationen liefert und welche Alternativen zur Kapitalflussrechnung zur Verfügung stehen könnten. Abschließend wird diskutiert, ob die identifizierten Probleme gezielte Verbesserungen oder eine umfassende Überarbeitung des IAS 7 erfordern.

Die EFRAG-Konsultation läuft bis 15. Mai 2025.

4 **Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2024/8 (Provisions, Amendments to IAS 37)**

Am 19. Dezember 2024 hat EFRAG zudem eine vorläufige Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2024/8 publiziert und ebenfalls zur Konsultation gestellt.

In diesem DCL äußert sich EFRAG überwiegend positiv und unterstützt die IASB-Vorschläge zur Klarstellung des Kriteriums, wann eine gegenwärtige Verpflichtung als Folge eines vergangenen Ereignisses besteht, den Vorschlag zur Konkretisierung der einzubeziehenden Kosten und den Vorschlag zur Festlegung, dass der Diskontierungszinssatz ein risikofreier Zinssatz ist und das Risiko der Nichterfüllung nicht einbezieht.



Gleichwohl räumt EFRAG ein, dass es zum IASB-Vorschlag, dass einige Rückstellungen früher als bisher erfasst werden, auch Argumenten dagegen gibt. Zudem macht EFRAG einige kleinere Verbesserungsvorschläge zu den Übergangsvorschriften, Angaben für Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht und den vorgeschlagenen Änderungen der Leitlinien zur Umsetzung von IAS 37.

Die EFRAG-Konsultation zu diesem DCL läuft bis 25. Februar 2025. Die IASB-Konsultation zum ED/2024/8 selbst endet am 12. März 2025.

5 Entwurf der Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 9

Am 23. Dezember 2024 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) zur Änderung von IFRS 9 (Stromlieferverträge) publiziert und zur Konsultation gestellt. Diese Änderungen hatte der IASB erst jüngst am 18. Dezember 2024 finalisiert und veröffentlicht (siehe S. 6 in diesem Quartalsbericht).

In der DEA wird erläutert, dass und warum EFRAG die Indossierungskriterien als erfüllt ansieht. EFRAG empfiehlt daher die Übernahme in EU-Recht.

EFRAG bitte um Rückmeldungen bis 13. Januar 2025.

6 Umfragen zur potenziellen Anwendung von IFRS 19

Am 5. Dezember 2024 hat EFRAG zwei Online-Umfragen zur potenziellen Anwendung von IFRS 19 gestartet. Damit sollen Meinungen von Abschlusserstellern (Tochter- und Mutterunternehmen) sowie Adressaten dieser Abschlüsse eingeholt werden, inwieweit eine freiwillige Anwendung von IFRS 19 'Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben' in Betracht kommt.

Auf Basis dieser Erkenntnisse will EFRAG eine Kosten-Nutzen-Bewertung der Anwendung von IFRS 19 vornehmen. Zudem sollen diese Erkenntnisse im Rahmen der Indossierungsdiskussion durch EFRAG, insb. bei der Beurteilung des Kriteriums „förderlich für das europäische Gemeinwohl“ berücksichtigt werden.

Rückmeldungen werden bis zum 2. Februar 2025 erbeten.

7 Umfrage zu den IASB-Beschlüssen über preisregulierte Geschäftsaktivitäten

Am 20. Dezember 2024 hat EFRAG ferner eine Online-Umfrage unter IFRS-Abschlusserstellern zum Thema „Preisregulierte Geschäftsaktivitäten“ gestartet. EFRAG bittet konkret um Meinungen zur Anwendbarkeit und wahrscheinlichen Auswirkungen der geplanten Neuregelungen zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsaktivitäten.

Der IASB hatte im Juli 2024 seine Beratungen hierzu abgeschlossen. Der IASB wird vsf. im 2. Halbjahr 2025 einen neuen IFRS zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsaktivitäten verabschieden, welcher den derzeit anzuwendenden IFRS 14 ersetzen soll.

Rückmeldungen an EFRAG werden bis 31. März 2025 erbeten.



iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/4 (*Amendments to IAS 21*)

Am 20. November 2024 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/4 übermittelt und veröffentlicht. Zuvor – am 27. September 2024 – hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) veröffentlicht und bis 28. Oktober 2024 zur Konsultation gestellt.

In der Stellungnahme begrüßt EFRAG die vorgeschlagenen Änderungen des IASB an IAS 21 hinsichtlich der Umrechnung von Abschlüssen aus einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung. Gleichzeitig weist EFRAG darauf hin, dass an einigen Stellen des ED/2024/4 noch Klarstellungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Änderungen an IAS 21 sowohl für Einzelabschlüsse als auch für zu konsolidierende Abschlüsse von Tochterunternehmen gelten. Zusätzlich empfiehlt EFRAG, die Angabepflicht im ED/2024/4 zu erweitern, sodass nicht nur angegeben werden muss, dass eine Darstellungswährung nicht mehr hochinflationär ist, sondern auch, dass eine Darstellungswährung hochinflationär geworden ist. Letztlich schlägt EFRAG dem IASB vor, zukünftig vorzusehen, dass ein Unternehmen, dessen funktionale und Darstellungswährung die eines Hochinflationslandes ist, auch die Abschlüsse seiner Tochterunternehmen nach der im IAS 21 neu vorgeschlagenen Methode umrechnen kann.

Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/4 endete am 22. November 2024.

2 Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/5 (*Amendments to IFRS 19*)

Am 28. November 2024 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/5 übermittelt und zugleich publiziert. Zuvor – am 24. September 2024 – hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) veröffentlicht und bis 13. November 2024 zur Konsultation gestellt.

In der Stellungnahme begrüßt EFRAG die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 19 und stimmt den Änderungsvorschlägen zu. EFRAG begrüßt insb., dass IFRS 19 zeitnah zu den Änderungen an den betreffenden IFRS aktualisiert wird.

Gleichwohl weist EFRAG in der Stellungnahme darauf hin, dass die Anwendung der Grundsätze, die sich der IASB zur Entwicklung der reduzierten Angabevorschriften für Tochterunternehmen gegeben hat, im Einzelfall nicht immer nachvollziehbar ist. EFRAG schlägt dem IASB daher vor, sich mit den Abschlussadressaten der betreffenden Tochterunternehmen (d.h. Kreditgebern) weiter über die Art der von ihnen benötigten Informationen auszutauschen (z.B. durch die Einrichtung eines spezifischen beratenden Gremiums), um auf diese Weise die Angabevorschriften stärker an den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten von Tochterunternehmen auszurichten.

Ferner stellt EFRAG fest, dass die Erleichterungen für Tochterunternehmen bei neuen IFRS-Rechnungslegungsstandards und jüngsten Änderungen der IFRS eher gering ausgefallen sind. EFRAG regt daher die Einrichtung eines Überprüfungsprozesses für die jüngsten Änderungen an IFRS 19 (z.B. drei Jahre nach erstmaliger Anwendung) an.

Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/5 endete am 27. November 2024.



3 Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/6 (*Climate-related and Other Uncertainties in Financial Statements*)

Ebenfalls am 28. November 2024 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/6 übermittelt und zugleich publiziert. Zuvor – am 20. September 2024 – hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) veröffentlicht und bis 15. November 2024 zur Konsultation gestellt.

Aus Sicht der EFRAG verbessern die vom IASB erarbeiteten Beispiele die Berichterstattung über klimabezogene (und andere) Unsicherheiten sowie deren Prüfung, Überwachung und Enforcement. Allerdings sollten diese Beispiele nur als erster Schritt der Aktivitäten angesehen werden, mit denen der IASB die Erwartungen der Stakeholdergruppen adressiert. Ferner betonte EFRAG die Bedeutung der Konnektivität und die Klärung der Grenzen zwischen Informationen innerhalb und außerhalb der Abschlüsse.

Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/6 endete am 28. November 2024.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal folgende Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Änderungen an IFRS 9/IFRS 7 (Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten);
- Sammel-Änderungsstandard (Volume 11).

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 Weitere Erläuterungen zu ESRS

Am 6. Dezember 2024 veröffentlichte EFRAG eine aktualisierte Sammlung von insgesamt 157 Erläuterungen (*explanations*) zu den ESRS. Darin enthalten sind 64 neue Erläuterungen sowie die 93 Erläuterungen, die von Februar bis Juli 2024 sukzessiv veröffentlicht wurden. Die neu veröffentlichten Erläuterungen beinhalten auch ID 177 mit einer Überleitung der in ESRS 1.AR16 genannten Nachhaltigkeitsaspekte auf die Berichtsanforderungen der themenbezogenen Standards (*mapping of sustainability matters in paragraph AR 16 of ESRS 1 with the Disclosure Requirements in topical standards*). Im Anhang III der Kompilation werden zudem 133 Fragen gelistet, die durch veröffentlichte Leitlinien (*Implementation Guidance*) oder Erläuterungen bereits beantwortet wurden.

Noch am 24. Dezember 2024 meldete EFRAG die Aufnahme von fünf weiteren Erläuterungen in die o.g. Kompilation, die nunmehr insgesamt 162 Erläuterungen enthält.

Für die nächsten Monate sieht EFRAG eine sog. *quiet period* vor; d.h. Veröffentlichungen von weiteren Erläuterungen sind erst für die Zeit nach der Berichtssaison vorgesehen. Allerdings werden neue Erläuterungen zwischenzeitlich weiterhin von EFRAG SR TEG und EFRAG SRB erarbeitet.

Zum Hintergrund: Im Oktober 2023 startete EFRAG die ESRS Q&A Plattform. Unternehmen und andere Stakeholder können über die ESRS Q&A Plattform Fragen zu den ESRS als Eingabe an EFRAG übermitteln. Bis zum 3. Dezember 2024 wurden 760 Fragen eingereicht. Das EFRAG-Sekretariat sammelt und kategorisiert die Eingaben und



leitet sie an die EFRAG-Fachgremien mit dem Ziel weiter, nicht-rechtsverbindliche Antworten zu erarbeiten. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt entweder – ohne öffentliche Konsultation – als Erläuterungen oder geht in sog. Leitlinien ein, welche zuvor öffentlich konsultiert werden.

2 VSME an KOM übergeben

Am 17. Dezember 2024 hat EFRAG den freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht kapitalmarktorientierte KMU (VSME, Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) an die KOM übermittelt. EFRAG wird in 2025 eine Reihe von Unterstützungsmaterial veröffentlichen und öffentliche Veranstaltungen durchführen, um die Anwendung des VSME zu unterstützen.

Der VSME ist ein freiwillig anwendbarer Berichtsstandard für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) fallen, welche die EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) änderte und basiert auf dem Entlastungspaket für KMU der KOM vom September 2023 (Mitteilung COM(2023) 535 final).

Im Gegensatz zu den ESRS wird der VSME nicht als delegierter Rechtsakt von der Europäischen Kommission erlassen und wurde bisher nur in englischer Sprache veröffentlicht. Ob der VSME zukünftig bspw. als Mitteilung der Europäischen Kommission in allen EU-Amtssprachen im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird, ist derzeit ungewiss.

3 Ergänzung der Leitlinien für die Umsetzung der ESRS

Am 20. Dezember 2024 hat EFRAG eine Ergänzung zu EFRAG IG 3 'ESRS-Datenpunkte' veröffentlicht. Die IG 3 sind Teil der unverbindlichen Leitlinien von EFRAG zur Umsetzung der ESRS.

EFRAG IG 3 wurde im Mai 2024 publiziert und enthält alle Vorschriften des vollständigen ersten Satzes von ESRS im Excel-Format. Die nun veröffentlichte Ergänzung enthält eine begrenzte Anzahl von Klarstellungen und Korrekturen auf der Grundlage von Vorschlägen, die von Interessengruppen eingegangen sind.

Im Frühjahr 2025, also nach Ende des ersten Zyklus' der ESRS-Berichterstattung, will EFRAG eine aktualisierte Version der IG 3 bereitstellen, welche alle bisherigen Klarstellungen und Korrekturen widerspiegelt sowie zusätzlich auch etwaige Klarstellungen, die sich aus zusätzlichen Fragen und Antworten ergeben, die während der aktuellen Berichtssaison auftreten könnten.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

In dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.



c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

EFRAG-FR TEG-Mitglieder gesucht

Am 29. August 2024 hatte EFRAG einen Aufruf für Bewerbungen als Mitglieder der EFRAG FR TEG gestartet.

Am 31. März 2025 endet die derzeitige Amtszeit von fünf FR TEG-Mitgliedern. Aufgrund des Erreichens der maximalen Amtszeit oder eines Ausscheidens sind ab 1. April 2025 mindestens zwei dieser Sitze neu zu besetzen. Andere FR TEG-Mitglieder, deren

Amtszeit enden, können wiederberufen werden. Daher sucht EFRAG TEG-Mitglieder ab April 2025 aus verschiedenen Branchen und Ländern in Europa. Die Amtszeit soll jeweils 1-2 Jahre laufen.

Die Bewerbungsfrist endete nach zwischenzeitlicher Verlängerung am 30. November 2024. Die Ernennungen wurden bis dato aber noch nicht bekanntgegeben.

Aufruf zu Bewerbungen für das EFRAG Academic Panel

EFRAG bat durch Aufruf vom 5. November 2024 um Bewerbungen für Mitglieder des EFRAG Academic Panel. Das Panel besteht seit sieben Jahren und soll erweitert werden. Hintergrund ist, dass der Aufgabenbereich des Academic Panel erweitert wurde und das Panel künftig auch EFRAG SR TEG bei der fachlichen Beratung des EFAG SRB und des EFRAG SRB in Bezug auf For-

schungsarbeiten zu Fragen der Unternehmensberichterstattung unterstützt. Gesucht werden daher Akademiker aus dem Bereich der Finanzberichterstattung und/oder Nachhaltigkeitsberichterstattung).

Bewerbungen waren bis 16. Dezember 2024 möglich. Die Ernennungen wurden ebenfalls noch nicht bekanntgegeben.

Aufruf zu Bewerbungen für die RRAWG

EFRAG bat durch Aufruf vom 15. November 2024 um Bewerbungen für Mitglieder ihrer Arbeitsgruppe „Rate Regulated Activities“ (RRAWG). Diese Arbeitsgruppe besteht seit vielen Jahren und soll nun verstärkt werden.

von „Rate Regulated Activities“ arbeitet. Der Finalisierung schließt sich unmittelbar der EU-Indossierungsprozess an. Hierbei möchte EFRAG die Expertise ihrer Arbeitsgruppe nutzen und einbeziehen.

Hintergrund ist, dass der IASB derzeit intensiv an der Finalisierung seines Vorhabens für einen Nachfolge-IFRS zur Bilanzierung

Bewerbungen sind aufgrund einer Fristverlängerung noch bis zum 20. Januar 2025 möglich.

d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
Oktober	FR Board: 08.10. SR Board: 02./16./30.10.	<u>EFRAG-Update</u>	---
November	FR Board: 07./12./26.11. SR Board: 13./26./27.11.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Dezember	FR Board: 11.12. SR Board: 03./11./12.12.	<u>EFRAG-Update</u>	---

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser Webseite zu finden.*



2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat im abgelaufenen Quartal folgende IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IAS 21 (Mangelnde Umtauschbarkeit).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 18 (Darstellung und Angaben in Abschlüssen);
- IFRS 19 (Angaben durch TU, die nicht-öffentlich rechenschaftspflichtig sind);
- IFRS-Sammeländerungsstandard (Volume 11);
- Änderungen an IFRS 9 / IFRS 7 (Klassifizierung/Bewertung von Finanzinstrumenten);
- Änderungen an IFRS 9 / IFRS 7 (Lieferverträge über naturabhängigen Strom).

Länderbezogener Ertragsteuerinformationsbericht (pCbCR): Durchführungsrechtsakt

Am 2. November 2024 erließ die KOM einen Durchführungsrechtsakt zur länderbezogenen Ertragsteuerinformationsberichterstattung (*Public Country-by-Country-Reporting*, Richtlinie (EU) 2021/2101). Der Durchführungsrechtsakt besteht aus einer Durchführungsverordnung (C(2024) 8363 final) mit vier Anhängen und konkretisiert die Form und das Format der Berichterstattung. Die Angaben sollen in einem Formblatt berichtet werden (Art. 3 Durchführungsverordnung), wobei der Bericht im XHTML-Format erstellt und maschinenlesbar ausgezeichnet werden soll (Art. 4 Durchführungsverordnung).

Die Vorschriften sollen für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre gelten (Art. 5 Durchführungsverordnung). Damit der Durchführungsrechtsakt rechtlich verbindlich wird, muss er erst noch im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Hintergrund: Bestimmte Unternehmen sind dazu verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht innerhalb von einem Jahr nach Ende des Geschäftsjahres offenzulegen (§§ 342 ff. HGB). Dabei sollen Details durch einen Durchführungsrechtsakt der KOM geregelt werden (§ 342I HGB).

CSRD: Deutschsprachige Fassung der KOM-FAQs im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 13. November 2024 hat die KOM eine Bekanntmachung (C/2024/6792) veröffentlicht, welche Klarstellungen zu den Anforderungen der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464), der SFDR (Verordnung (EU) 2019/2088) und der ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) enthält. Mit der Bekanntmachung will die KOM die Rechtssicherheit in Bezug zur Nachhaltig-

keitsberichterstattung und die Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsangaben erhöhen.

Inhaltlich scheint die Bekanntmachung den Klarstellungen vom 7. August 2024 zu entsprechen, welche damals nur auf Englisch veröffentlicht wurden und explizit als Entwurf gekennzeichnet waren (siehe dazu S. 18 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2024).

UmwelttaxonomieVO: Neue FAQs veröffentlicht

Am 29. November 2024 veröffentlichte die KOM den Entwurf von FAQs zur Klarstellung von Zweifelsfragen bzgl. der UmwelttaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) und den dazugehörigen delegierten

Rechtsakten. Der Entwurf ist zunächst nur auf Englisch verfügbar und wird vermutlich 2025 im EU-Amtsblatt in allen EU-Amts-sprachen veröffentlicht, wobei er bis dahin noch inhaltlich geändert werden kann.



Der Entwurf beinhaltet Klarstellungen zur Anwendung der technischen Bewertungskriterien und zur Berichterstattung, z.B. bzgl. Vorjahresangaben (Frage 146), zur Anwendung der Meldebögen (Fragen 147, 149 und 155) und zur Prüfung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien durch sog. unabhängige Dritte (Frage 7).

Bereits am 8. November 2024 wurden weitere FAQs im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Bekanntmachung C/2024/7494). Diese FAQs wurden erstmals am 21. Dezember 2023 als Entwurf veröffentlicht und zwischenzeitlich in alle EU-Amtssprachen übersetzt und inhaltlich geringfügig geändert.

Omnibus-Initiative zur Vereinfachung von Berichtspflichten von Unternehmen

Unternehmen in der EU unterliegen verschiedenen umfassenden Berichtspflichten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese waren u.a. Thema auf dem Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs mit der KOM am 8. November 2024. Nach diesem Treffen veröffentlichte der Europäische Rat die Budapester Erklärung mit 12 Punkten zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Punkt 4 sieht vor, die gegenwärtigen Berichtspflichten deutlich zu vereinfachen.

Die KOM ist dazu angehalten, noch im ersten Halbjahr 2025 konkrete Vorschläge zur Verringerung der Berichtspflichten vorzulegen. Als Ziel wird eine Reduzierung der Pflichten um mindestens 25% vorgegeben. Kommissionspräsidentin von der Leyen betonte, dass die Inhalte der EU-Vorschriften

im Kern erhalten bleiben sollen. Es werden jedoch deutliche bürokratische Entlastungen, insb. durch die Überarbeitung von redundanten und sich überschneidenden Vorschriften angestrebt. Von besonderer Bedeutung sind dabei folgende Rechtsakte:

- die CSRD, deren Umsetzung in deutsches Recht zwar für dieses Jahr geplant war, was nach dem Zerbrechen der Ampelkoalition nun allerdings fraglich erscheint.
- die CSDDD, deren Umsetzung in deutsches Recht bis zum 25. Juli 2026 erfolgen muss.

die UmwelttaxonomieVO, welche seit 2022 anzuwenden ist und ein System von Kriterien zur Einstufung von wirtschaftlichen Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit festlegt.

EUDR: Aufschub der Erstanwendung / Veröffentlichung von Leitlinien

Am 2. Oktober 2024 gab die KOM bekannt, Am 17. und 18. Dezember 2024 stimmten das Europäische Parlament bzw. der Europäische Rat der zuvor gefundenen vorläufigen Einigung zur Verschiebung der Erstanwendung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR, EU-Verordnung 2023/1115) um 12 Monate zu. Die erstmalige Anwendung für große und mittlere Unternehmen (inkl. Händler) wird damit auf den 30. Dezember 2025 verschoben. Die Erstanwendung für Kleinst- und Kleinunternehmen ist nun für den 30. Juni 2026 vorgesehen (siehe die Pressemitteilung und den Entscheidungstext des Rates).

Es ist nunmehr vorgesehen, dass die KOM bis spätestens 30. Juni 2025 die Klassifikation der Länder in Risikoklassen vornehmen

soll. In einer Zusatzerklärung verpflichtet sich die KOM außerdem, die Verordnung auf zusätzliche Vereinfachungen zu prüfen sowie Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten zu straffen (siehe die entsprechenden veröffentlichten Texte des Europäischen Parlaments). Zu diesem Zweck sollen unter anderem die Leitlinien und FAQs aktualisiert werden.

Am 2. Oktober 2024 veröffentlichte die KOM zuletzt Leitlinien zur Anwendung der EUDR. Diese definieren zentrale Begriffe der Verordnung und enthalten Beispiele, die eine Umsetzung der Richtlinie auf Anwenderseite vereinfachen sollen. Gleiches gilt für ein kommissionseitiges Update der FAQ, welches gemeinsam mit den Leitlinien veröffentlicht wurde.



3. Sonstige Institutionen

ESMA: Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2024

Am 25. Oktober 2024 wurden die gemeinsamen Prüfungsschwerpunkte der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und den nationalen Aufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums für das Jahr 2024 veröffentlicht.

Die Prüfungsschwerpunkte lauten wie folgt:

1. Schwerpunkte in Bezug auf IFRS-Abschlüsse, insb. Liquiditätsüberlegungen, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen;
2. Schwerpunkte in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. Wesent-

lichkeitsüberlegungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. der ESRS, ferner Umfang und Struktur des Nachhaltigkeitsberichts sowie Angaben nach Art. 8 UmwelttaxonomyVO;

3. Schwerpunkt in Bezug auf die ESEF-Berichterstattung, hier insb. häufige Fehler in der Bilanz

Zudem formuliert die ESMA allgemeine Erwägungen und Hinweise zu weiteren Themen, die jedoch keine Prüfungsschwerpunkte darstellen. Hierzu gehört insb. die Konnektivität zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten.

ESMA: Erklärung zur Bilanzierung von Kohlenstoffemissionen

Am 8. Oktober 2024 hat die ESMA eine Erklärung mit dem Titel "*Clearing the smog: Accounting for Carbon Allowances in Financial Statements*" veröffentlicht. Durch diese Erklärung soll die Finanzberichterstattung solcher Emittenten, die an Programmen für CO₂-Zertifikate teilnehmen, verbessert werden.

Die Erklärung fasst bisher beobachtete Bilanzierungsansätze in Bezug auf CO₂-Preissetzungsprogramme zusammen, regt an zu analysieren, welche IFRS für die Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten relevant sind und verwendet werden könnten und empfiehlt bestimmte Zusatzangaben, um die

Transparenz der Abschlüsse in Bezug auf CO₂-Preissetzungsprogramme zu erhöhen und somit die Entscheidungsnützlichkeit zu verbessern.

Die Erklärung thematisiert auch die gebotene Konnektivität sowie die Konsistenz von Annahmen, die bei Schätzungen und Messungen im Zusammenhang mit Klimafragen verwendet werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass Emittenten in den Abschlüssen bereitgestellte Informationen bzgl. CO₂-Zertifikate mit ESRS-Angaben verknüpfen sollten.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat keine Verlautbarungen zur Finanzberichterstattung veröffentlicht.

ii) Eigene Konsultationen

1 DRSC-Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland – Ergebnisvorstellung und Podiumsdiskussion sowie Veröffentlichung des Kurzberichts

Am 9. Dezember 2024 stellte das DRSC exklusiv die Ergebnisse aus der Unternehmensbefragung (sog. Phase 2) zu der vom DRSC im Jahr 2023 begonnenen Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland vor. Die Veranstaltung wurde gemeinsam mit dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) und dem Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) durchgeführt. Die Veranstaltung fand beim BDI statt und wurde zudem per Livestream übertragen. An der hybriden Veranstaltung nahmen Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft teil. Die Video-Aufzeichnung zur Veranstaltung kann [hier](#) abgerufen werden.

Dr. Monika Wünnemann (BDI) und Michaela Zattler (BdB) eröffneten die Veranstaltung. Sodann stellte Prof. Dr. Sven Morich (Vizepräsident des DRSC) die Ergebnisse der Unternehmensbefragung vor. Es schloss sich eine Podiumsdiskussion an. Die Panelisten, bestehend aus den folgenden Unternehmens- und Verbandsvertretern: Dr. Marco Ebel (Siemens AG), Stefanie Morfeld-Wahle (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.), Dr. Stephan Rohleder (Zalando SE) und Andrea Schriber (Deutsche Bank AG) kommentierten die Ergebnisse der Befragung. Es schloss sich eine Diskussion der unterschiedlichen Argumente, Motive und Sichtweisen einer etwaigen Einführung eines befreienden Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss (de lege ferenda) an. Die Veranstaltung schloss mit einem Ausblick auf den weiteren Ablauf der Studie.

Zudem hat das DRSC am 11. Dezember 2024 einen [Kurzbericht](#) über die empirischen Ergebnisse der von März bis Oktober 2024 durchgeführten strukturierten Online-Unternehmensbefragung veröffentlicht.

Auf Basis der erhobenen Daten wird deutlich, dass sich kategorienübergreifend keine allgemeingültige Mehrheit für ein freies Wahlrecht zur befreienden Aufstellung eines IFRS-Einzelabschlusses, aber ebenso auch keine allgemeingültige Mehrheit für die Beibehaltung des Status Quo über alle Unternehmenstypen hinweg ergibt. Das Meinungsbild deutet vielmehr darauf hin, dass die Einführung eines bedingten Wahlrechts, d.h. eines Wahlrechts für einen begrenzten Kreis an Unternehmen eine entlastende Weiterentwicklung darstellen könnte. Diese Lösung würde es einem klar abzugrenzenden Kreis von Unternehmen erlauben, die Entscheidung für oder gegen einen IFRS-Einzelabschluss selbst abzuwägen, während andere Unternehmen weiterhin einen HGB-Abschluss aufstellen sollten.

Die in diesem Bericht präsentierten Ergebnisse sind als vorläufig zu betrachten. Ein ausführlicher Abschlussbericht zur Phase 2 soll im 1. Quartal 2025 veröffentlicht werden.



2 DRSC-Umfrage zum IASB-Entwurf ED/2024/7 (Equity-Methode)

Am 20. Dezember 2024 hat das DRSC eine Umfrage zum IASB-Entwurf ED/2024/7 ED/2024/7 Bilanzierung nach der Equity-Methode lanciert. Das DRSC bittet die interessierte Öffentlichkeit um ihre Einschätzungen zu dem am 19. September 2024 vom IASB veröffentlichten Entwurf. Aufgrund der saisonal hohen Arbeitsbelastung unserer Konstituenten hat sich das DRSC gegen eine Öffentliche Diskussionsveranstaltung im Januar 2025 entschieden, sondern wählt diesen Aufruf als Weg zur Einbindung. Damit möchten wir das Feedback betroffener bzw. interessierter Stakeholder in Deutschland zu diesen Vorschlägen effizient im schriftlichen Verfahren einholen, um den weiteren Standardsetzungsprozess zielgerichtet begleiten zu können.

Während mit ED/2024/7 vom IASB insgesamt 11 Fragen zur Konsultation gestellt werden, ist das DRSC auch für Einschätzungen zu einzelnen IASB-Fragen dankbar.

Die in IASB ED/2024/7 vorgeschlagenen Änderungen sollen Unternehmen bei der Bilanzierung ihrer Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, durch die Beantwortung von Anwendungsfragen, die das IASB über mehrere Jahre hinweg erhalten hat, helfen und die Anwendung der Equity-Methode gem. IAS 28 ergänzen und verdeutlichen. Der IASB schlägt zudem neue Offenlegungsvorschriften vor, diese sollen die Informationen, welche Unternehmen über diese Beteiligungen bereitstellen, verbessern, indem die Vielfalt in der Praxis verringert und den Nutzern der Abschlüsse vergleichbarere und nützlichere Informationen geliefert werden.

Das DRSC wird ED/2024/7 im FA FB erörtern und eine Stellungnahme an den IASB erarbeiten. Rückmeldungen werden bis 17. Januar 2025 an zimniok@drsc.de erbeten.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahmen zum ersten Diskussionsentwurf des MinStAnpG

Das DRSC hat am 14. Oktober 2024 seine Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) an das BMF übermittelt.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die vorgeschlagenen Änderungen gem. Art. 1 Abs. 6 und 14 MinStAnpG i.d.F des Disk-E (Änderung der §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 und 82 Abs. 1 S. 6 MinStG in Bezug auf das Aktivierungswahlrecht gem. 274 Abs. 1 S. 2 HGB).

In der Stellungnahme plädieren wir ausdrücklich dafür, im Falle einer geplanten Verabschiedung des MinStAnpG erst im Jahr 2025 die Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG nicht im Rahmen des MinStAnpG, sondern im Rahmen einer geeigneten Gesetzesinitiative im Jahr 2024 vorzunehmen. Ferner enthält die Stellungnahme einige Anmerkungen zum vorgeschlagenen Wortlaut der Änderungen des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG.

Ergänzend zu den vorgenannten Anmerkungen des DRSC zu Art. 1 Abs. 6 und Abs. 14 des Diskussionsentwurfs hat das DRSC am 25. Oktober 2024 in einem weiteren Schreiben an das BMF die Wichtigkeit einer Umsetzung der geplanten Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG bereits im Jahr 2024 erneut betont und begründet. Sofern die Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG weder im Rahmen des MinStAnpG noch im Rahmen einer anderen geeigneten Gesetzesinitiative im Jahr 2024 vollzogen werden kann, plädieren wir in dem Schreiben dafür, im Vorgriff der gesetzlichen Änderung durch das MinStAnpG in einem BMF-Schreiben, das 2024 veröffentlicht wird, festzuhalten, dass es sich bei der geplanten Ergänzung um eine Klarstellung und nicht um eine Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG geht.



2 DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/4 (Änderungen an IAS 21)

Das DRSC hat am 6. November 2024 seine Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2024/4 *Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency (Proposed amendments to IAS 21)* an den IASB übermittelt. Zeitgleich hat das DRSC seine Stellungnahme zu EFRAGs Draft Comment Letter zu diesem ED an EFRAG übermittelt.

In den Stellungnahmen begrüßt der FA FB den Vorschlag zur Anpassung der Währungsumrechnungsmethode in IAS 21, die sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss zu einer Vereinheitlichung der Umrechnung von Abschlüssen von einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung führt. Auch die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen werden positiv bewertet.

Kritisch werden hingegen die zusätzlichen Angabepflichten in IAS 21 und IFRS 19 gesehen. Der FA FB äußerte Bedenken, dass diese zusätzlichen Angaben redundant sein oder die Abschlüsse überfrachten könnten. Die Angabepflicht gemäß IAS 21 Tz. 53A(b), zusammengefasste Finanzinformationen über einen ausländischen Geschäftsbetrieb bereitzustellen, wird grundsätzlich unterstützt; jedoch sieht der FA FB noch Klärungsbedarf hinsichtlich der spezifischen Angaben, die hierbei erforderlich sind.

3 DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/5 (Änderungen an IFRS 19)

Das DRSC hat am 18. November 2024 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/5 *Änderungen an IFRS 19* an den IASB übermittelt.

Das DRSC begrüßt die Änderungsvorschläge und unterstützt insb., dass der IASB zeitnah zu Änderungen an den IFRS Erleichterungen in IFRS 19 vorschlägt, sodass betreffende Tochterunternehmen ab der erstmaligen Anwendung von IFRS 19 von den reduzierten Angabevorschriften profitieren können.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Unterstützung weist das DRSC darauf hin, dass im Ergebnis eine beträchtliche Anzahl von Angabevorschriften in IFRS 19 aufgenommen wurde. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung von IFRS 19 wäre jedoch eine stärkere Reduzierung der Angabevorschriften für Tochterunternehmen wünschenswert. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das DRSC dem IASB, seinen Ansatz zur fortlaufenden Standardpflege von IFRS 19 zu überdenken und im Rahmen der Entwicklung der Angabevorschriften gezielt die Abschlussadressaten der betreffenden Tochterunternehmen (z.B. über ein gesondertes User Forum) einzubeziehen.

Den vom IASB im Entwurf vorgeschlagenen Ansatz bzgl. der Angaben zu preisregulierten Geschäftsvorfällen lehnt das DRSC ab. Es erscheint uns konzeptionell nicht überzeugend, dass aufgrund der Einführung eines neuen Bilanzierungskonzepts die vollumfänglichen Angaben für Tochterunternehmen nötig sein sollen. Vielmehr weisen wir darauf hin, dass aus Sicht der Ersteller von Unternehmensabschlüssen ein Kosteneinsparungspotential v.a. im Hinblick auf die Implementierungskosten neuer Angabevorschriften besteht. Wir empfehlen dem IASB daher, seine Entscheidung, keine Erleichterungen für Tochterunternehmen bzgl. Angaben zu regulatorischen Vermögenswerten und Schulden vorzuschlagen, zu überdenken. Ferner schlagen wir vor, dass der IASB die Reduktion der diesbezüglichen Angabepflichten nach Veröffentlichung des neuen IFRS zu regulatorischen Vermögenswerten und Schulden erneut erörtern sollte.



4 DRSC-Stellungnahmen zum IASB-Entwurf ED/2024/6 (Unsicherheiten in Abschlüssen)

Das DRSC hat am 15. November 2024 seine Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2024/6 „*Beispiele für klimabezogene und sonstige Unsicherheiten im Abschluss*“ an den IASB übermittelt.

Der FA FB des DRSC begrüßt die Vorschläge und die Zielstellung des Projekts, Informationslücken zu schließen. Grundsätzlich wird auch die Ausrichtung und enge Abgrenzung des Projekts befürwortet, wonach bspw. Änderungen der der Bilanzierung zugrundeliegenden Definitionen und/oder Anpassungen des Rahmenkonzepts ausgeschlossen sind. Dennoch sieht der FA FB Möglichkeiten, zusätzlich zu unverbindlichen Beispielen auch Anpassungen in den IFRS selbst vorzunehmen. Zudem spricht sich der FA FB für eine Überarbeitung der gewählten Beispiele aus, um die Aussagen bspw. hinsichtlich der Abgrenzung von Informationen im Abschluss und außerhalb zu konkretisieren und den Praxisbezug zu verbessern.

In diesem Sinne hat sich der FA FB auch in seiner Stellungnahme an EFRAG geäußert. Der FA FB stimmt der EFRAG-Auffassung in wesentlichen Punkten zu. Einige Vorschläge im Stellungnahmeentwurf – bspw. die Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Rahmenkonzepts für Nachhaltigkeitsaspekte – sieht der FA FB dagegen kritisch.

5 DRSC-Stellungnahme zum EFRAG-Entwurf *Due Process Procedures for the EFRAG Financial Reporting Activities*

Das DRSC hat am 30. Dezember 2024 seine Stellungnahme zum EFRAG-Entwurf *Due Process Procedures for the EFRAG Financial Reporting Activities* an EFRAG übermittelt.

Der FA FB begrüßt die Bemühungen der EFRAG, die *Due Process Procedures* („DPP“) für den Bereich der Finanzberichterstattung zu formalisieren. Er ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen DPP den Bedürfnissen der Interessengruppen entsprechen und die derzeitige Praxis der EFRAG angemessen widerspiegeln.

Gleichzeitig wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die DPP für den Bereich der Finanzberichterstattung mit denen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammengeführt werden könnten. Für den vorliegenden Entwurf wird angeregt, bestimmte Bereiche in den DPP klarer und präziser zu formulieren (u.a. die Ziele in Kapitel 1). Zudem sollten die Regelungen zur Stimmhaltung von FR Board-Mitgliedern, mehr Details zur Ausgestaltung des beschleunigten Due Process-Verfahrens sowie zu den Voraussetzungen für die vertrauliche Behandlung von Stellungnahmen aufgenommen werden.

Die Kommentierungsperiode endete am 31. Dezember 2024.



b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat keine Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

ii) Eigene Konsultationen

1 DRSC-AFRAC-Konsultation zur Übersetzung der ESRS-Fachbegriffe

Das DRSC und das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) arbeiten derzeit in einer gemeinsamen Projektgruppe an der systematischen Erfassung übersetzter Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) für Set 1 der ESRS. Diese systematische Erfassung soll die Grundlage für die Übersetzung der VSME (*Voluntary Sustainability Reporting Standards for non-listed SME*) darstellen, die am 17. Dezember 2024 von der EFRAG an die EU-Kommission übermittelt wurden.

In ihren ersten beiden Treffen (September/Oktober 2024) hat sich die Projektgruppe auf Basis der aktuellen englischen Sprachfassung des Set 1 der ESRS (April 2024), der aktuellen deutschen Sprachfassung des Set 1 der ESRS (August 2024) sowie der DRSC-Analyse zur Berichtigung der deutschen Sprachfassung des ESRS Set 1 zunächst der Erfassung von Fachbegriffen (Englisch-Deutsch) in ESRS 1 und ESRS 2 gewidmet. Die Projektgruppe konsultierte daraufhin die systematisch erfassten Übersetzungen von Fachbegriffen (Englisch-Deutsch) aus ESRS 1 und ESRS 2 – das erste Zwischenergebnis ihrer Projektarbeit. Die Frist dafür endete am 20. November 2024.

Im November und Dezember 2024 widmete sich die Projektgruppe den Übersetzungen der Fachbegriffe in den Umweltstandards ESRS E1 und E2. Nach Abschluss der Arbeiten zu den Umweltstandards (ESRS E1-E5) werden auch diese Übersetzungen zur Konsultation gestellt. Ein ähnlicher Prozess ist für die Sozialstandards (ESRS S1-S4) und den Standard zur Unternehmensführung (ESRS G1) geplant. Parallel zu dieser Übersetzungstätigkeit wird die Projektgruppe auch die EFRAG IG 3: List of ESRS Data Points mit ins Deutsche übersetzen.

Das DRSC hat zu diesem Projekt eine DRSC-Projektseite eingerichtet, welche weitere Informationen zur Konsultation enthält und fortlaufend aktualisiert wird.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

In dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

DRSC-Briefing Paper zu Überschneidungen von CSRD und CSDDD

Am 9. Oktober 2024 veröffentlichte das DRSC ein Briefing Paper mit besonderem Fokus auf die persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereiche der CSRD und der CSDDD für EU-Unternehmen.

Inhaltlich weisen die CSRD und die CSDDD thematische Überschneidungen auf. Dem wird insb. Rechnung getragen, indem EU- (und Drittstaaten-)Unternehmen keine Erklärung nach CSDDD veröffentlichen müssen, sofern sie zur Nachhaltigkeits-



berichterstattung gemäß CSRD verpflichtet sind oder freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen (Art. 16 Abs. 2 CSDDD).

Diese in den EU-Richtlinien vorgesehene Erleichterung war auch im Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD vorgesehen: Die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG soll entfallen, wenn ein Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt und dieser geprüft wird. Der Nachhaltigkeitsbericht ist dann anstelle des Berichts gem. § 10 Abs. 2 LkSG auf der Internetseite des Unterneh-

mens zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 5, 6 LkSG-E).

Das DRSC-Briefing Paper zeigt auf, welche EU-Unternehmen ab wann von den neuen Vorschriften betroffen sind. Es bietet somit eine Orientierung für die unternehmensinterne Abstimmung der jeweiligen Berichterstattungspflichten. Für weiterführende Informationen sei auf die kürzlich erschienenen DRSC-Briefing Paper zur Umsetzung der CSRD sowie der CSDDD verwiesen.

DRSC-Briefing Paper „ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung“

Das DRSC hat am 18. Dezember 2024 das Briefing Paper „ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung“ veröffentlicht. Darin wird die Position des GFA zu der Frage erläutert, inwieweit eine nichtfinanzielle Erklärung (NFE) in Übereinstimmung mit den ESRS (Set 1) die gesetzlichen Anforderungen an eine NFE erfüllt.

Der GFA hatte sich in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 mit diesem Thema befasst und die Vorgaben der ESRS im Kontext der aktuellen handelsgesetzlichen Bestimmungen diskutiert. Im Detail wurde dabei auf die Bestimmungen des DRS 20 Konzernlagebericht zurückgegriffen, welcher die gesetz-

lichen Vorschriften zum Konzernlagebericht konkretisiert.

Die Diskussion zu diesem Thema war durch den Bruch der Regierungskoalition Anfang November 2024 und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Unternehmensberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 notwendig geworden. Da die CSRD in diesem Jahr in Deutschland nicht mehr zur Umsetzung kommt, muss davon ausgegangen werden, dass der zum 31. Dezember 2024 bestehende gesetzliche Rahmen für die Berichterstattung über das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr weiterhin Geltung hat.

Aktualisiertes DRSC-Briefing Paper zu den Berichtspflichten der UmwelttaxonomieVO

Am 20. Dezember 2024 veröffentlichte das DRSC ein aktualisiertes Briefing Paper zu den Berichtspflichten der UmwelttaxonomieVO für Nicht-Finanzunternehmen. Das Briefing Paper gibt einen Kurzüberblick über die Berichtspflichten und soll eine Orientierung für die Umsetzung geben.

Hintergrund für die Aktualisierung ist die Veröffentlichung zweier neuer FAQ-Dokumente im November 2024 und der Beginn einer Konsultation im Dezember 2024 zur maschinenlesbaren Auszeichnung der Taxonomieangaben.

Aktualisiertes DRSC-Briefing Paper „DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen“

Das DRSC hat am 23. Dezember 2024 das Briefing Paper „Berichterstattung über immaterielle Ressourcen“ veröffentlicht. Es dient der Information über den Stand der Diskussion zur Konkretisierung der aus der CSRD resultierenden Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen.

Eine öffentliche Konsultation der Konkretisierungen findet nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der CSRD in Deutschland statt. Die Aktualisierung enthält insbesondere auch Hinweise auf die Implikationen einer verspäteten Umsetzung der CSRD in Deutschland.



DRSC-Quellensammlung zur CSRD-Berichterstattung 2024

Vor dem Hintergrund der nicht zeitgerechten Umsetzung der CSRD in Deutschland bestehen Unsicherheiten in der Anwendungspraxis bzgl. der Ausgestaltung der Berichterstattung (sowie zugehöriger Prozesse) für das Geschäftsjahr 2024 zur Nachhaltigkeit und zu den immateriellen Ressourcen.

Verschiedene Organisationen (darunter das DRSC und das IDW) und andere Autoren

haben sich dazu im Rahmen von Orientierungshilfen oder sonstigen Beiträgen öffentlich geäußert bzw. werden dies in den kommenden Wochen tun.

Das DRSC stellt auf einer eigens dafür eingerichteten Projektseite eine Übersicht mit diesen Veröffentlichungen zur Verfügung und aktualisiert diese laufend. Die Projektseite ist über diesen [Link](#) erreichbar.

DIHK-DRSC-Veranstaltung zur ESRS-Anwendung

Am 14. Oktober 2024 führten DIHK und DRSC eine virtuelle Informationsveranstaltung für Unternehmen und IHKs zu den ersten Erfahrungen mit der Implementierung der ESRS durch. Die rund 360 Teilnehmer kamen zumeist aus Unternehmen, die erstmals für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Die Teilnehmer hatten Gelegenheit, vorab ihre Fragen zur ESRS-Implementierung zu hinterlegen.

Dr. Rainer Kambeck (DIHK) führte bei dem sog. „Spotlight Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in die Thematik ein. Katrin Discher (TRILUX Gruppe) stellte deren Vorgehensweise und den Stand bei der ESRS-Implementierung dar und beantwortete zahlreiche Fragen, u.a. zur Organisation der Abläufe

für die Datenerhebung und Berichterstattung der TRILUX-Gruppe.

Anschließend stellten Georg Lanfermann (Präsident des DRSC) und Dr. Kati Beiersdorf (Technical Director beim DRSC) die aktuellen Entwicklungen zu den ESRS dar und beantworteten Fragen der Teilnehmer. Die Themenblöcke befassten sich vor dem Hintergrund der anstehenden verpflichtenden Anwendung der ESRS insb. mit der Abgrenzung des berichtenden Unternehmens und vielen Aspekten der Wesentlichkeitsanalyse. Zudem wurde über den Stand der Erarbeitung des VSME informiert.

Die Unterlagen zur Veranstaltung sind [hier](#) abrufbar.

Erstes Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 14./15. November 2024 fand das erste Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung an der Universität Hamburg statt. Die Veranstaltung wurde vom DRSC und der Universität Hamburg durchgeführt – mit freundlicher Unterstützung der Sustainable Finance Research Group und der Wissenschaftsplattform Sustainable Finance.

Die Gastgeber Prof. Dr. Alexander Bassen und Prof. Dr. Kerstin Lopatta (beide Universität Hamburg) sowie Georg Lanfermann (Präsident des DRSC) eröffneten das Forum. Im Fokus des Forums standen die Implementierung und Weiterentwicklung der CSRD und der ESRS. Vertreterinnen und

Vertreter aus Politik, Praxis und Wissenschaft erörterten aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze. Das Forum bot den ca. 150 Teilnehmenden vertiefende Einblicke sowie einen lebhaften Austausch.

Am Tag 1 richtete sich der Fokus auf die EU-rechtlichen Wurzeln der CSRD und ESRS und nahm damit eine europäische Perspektive ein. Im Fokus standen die CSRD-Umsetzung in die nationalen Gesetzgebungen, die ESRS-Anwendung in Europa sowie die Einbettung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in weitere EU-Legislativmaßnahmen zur Nachhaltigkeit.



Tag 2 begann mit einem wissenschaftlichen Einblick in das Thema Biodiversität. Prof. Dr. Matthias Glaubrecht (Universität Hamburg) veranschaulichte Relevanz und Herausforderungen eindrucklich. In den folgenden Diskussionsrunden mit Impulsreferaten informierten und erörterten wir Implementierungsfragen von der Wesentlichkeits-

analyse über Datenverfügbarkeit und KMU-Besonderheiten bis hin zur ESG-Prüfung.

Weitere Details können der [Veranstaltungspräsentation](#) entnommen werden.

Das nächste Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird vsl. im November 2025 stattfinden.

Öffentliche Informationsveranstaltung von IASB, EFRAG und DRSC zu IFRS 18

Am 16. Oktober 2024 führten IASB, EFRAG und DRSC eine virtuelle Informationsveranstaltung zum neuen IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* durch. Neben dem Mitarbeiterstab nahm auch IASB-Mitglied Florian Esterer an der Veranstaltung teil. EFRAG wurde durch Kathrin Schöne vertreten. An der Veranstaltung nahmen über 130 Vertreter aus den Bereichen Ersteller, Prüfer, Verbände und Forschung/Lehre teil.

vorgestellt. Anschließend bot die Veranstaltung den Teilnehmern die Gelegenheit, Anwendungs- und Umsetzungsfragen direkt mit den beteiligten Standardsetzern zu diskutieren. Darüber hinaus wurde der Zeitplan zur Indossierung von IFRS 18 in der EU und der aktuelle Stand der Arbeiten von EFRAG zur Indossierung von IFRS 18 vorgestellt.

Die Veranstaltung markierte den Auftakt für die Einrichtung des neuen DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 18.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden zunächst die Kerninhalte von IFRS 18

1. DRSC-Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18

Am 29. November 2024 fand das 1. DRSC-Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18 als Video- und Telefonkonferenz statt.

Anlass war die Verlautbarung des neuen IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* am 9. April 2024 durch den IASB. IFRS 18 ersetzt künftig IAS 1 und regelt insb. die Darstellung und den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS neu durch die Einführung verpflichtender Zwischensummen sowie verbindlicher Ausweisvorgaben. IFRS 18 ist (vorbehaltlich der noch ausstehenden EU-Indossierung) erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 anzuwenden.

Die über 80 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten u.a. die Themen:

- Stand der Indossierung von IFRS 18;
- Berücksichtigung von IFRS 18 im aktuellen SAP S4 Implementierungsprojekt (Praxisvortrag);
- bestimmte Ausweis- und Anwendungsfragen nach IFRS 18.

Das Anwenderforum bietet exklusiv unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Anwendungs- und Umsetzungsfragen. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung. Das zweite Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18 wird vsl. im Februar 2025 stattfinden.

Nach den positiven Erfahrungen mit den Anwenderforen zu IFRS 15 *Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden*, IFRS 16 *Leasingverträge* sowie zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF hatten wir uns entschlossen, exklusiv für unsere Mitglieder auch ein Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18 anzubieten.



Handreichung für Aufsichtsräte zum Biodiversitätsmanagement

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) und das DRSC haben am 3. Dezember 2024 eine Handreichung für Aufsichtsräte zum Biodiversitätsmanagement publiziert.

Biodiversität steht für die Vielfalt des Lebens, deren Erhalt von essenzieller Bedeutung ist. Viele Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust werden durch wirtschaftliche Aktivitäten verursacht und können sich andererseits erheblich auf Unternehmenstätigkeiten auswirken. Der Verlust der Biodiversität kann die Verfügbarkeit und die Qualität von Ressourcen oder Anbau- und Produktionsbedingungen beeinträchtigen. In der Folge entstehen Risiken für Geschäftsmodelle. Andererseits können Unternehmen einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten und sich durch gutes Biodiversitätsmanagement auszeichnen.

Für Unternehmen ist es daher wichtig, sich mit Biodiversität verbundenen regulato-

rischen Anforderungen und unternehmerischen Risiken und Chancen zu befassen. Dies ist grds. auch für Aufsichtsräte kein Novum, da ihnen die Aufsicht über die Geschäftsführung des Unternehmens obliegt und sie daher auch in Grundsatzentscheidungen wie Standortfragen oder in die Entwicklung der strategischen Ausrichtung eingebunden sind. Durch die zunehmende Bedeutung von Biodiversitätsaspekten für das unternehmerische Handeln und aufgrund zunehmender regulatorischer Anforderungen (z.B. Unternehmensberichterstattung nach CSRD/ESRS) müssen sich Aufsichtsräte verstärkt mit diesem Thema befassen.

Vor diesem Hintergrund führt die Handreichung von RNE und DRSC in das Thema Biodiversität ein und stellt Schwerpunktthemen für die Befassung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat dar.

Erste Mitglieder des DRSC-Stakeholder-Panel

Das DRSC hatte im Frühjahr 2024 Interessenbekundungen für ein im April 2024 eingerichtetes Stakeholder-Panel für Nutzer von Unternehmensinformationen eingeholt.

Am 28. November 2024 hat der Verwaltungsrat des DRSC die ersten zwei Panel-

Mitglieder ernannt. Beide Mitglieder – die Deutsche Börse Gruppe und der DVFA e.V. – sind Repräsentanten der Nutzer der Finanzwirtschaft. Die beiden Mitglieder werden ihre Tätigkeit zum Jahresbeginn 2025 aufnehmen.

DRSC-Auftritt bei LinkedIn

Das DRSC hatte im März 2021 seine Präsenz auf der LinkedIn-Plattform gestartet. Diese ergänzt unsere etablierte DRSC-Internetseite. Auf beiden Plattformen informieren wir über unsere Facharbeit zur Finanzberichterstattung und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Während die DRSC-Internetseite konstante Interessenten und Leser der verschiedenen Formate und News-Kanäle aufweist, findet unsere Präsenz bei LinkedIn weiter wachsendes Interesse. Im Dezember 2024 wurde die Schwelle von 7.000 Abonnenten überschritten. Vielen Dank für Ihr Interesse!



d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Oktober	<u>01.10.2024 (40. GFA)</u> <u>02.10.2024 (32. FA FB)</u> <u>02.10.2024 (32. FA NB)</u>	---
November	<u>04.11.2024 (33. FA FB)</u> <u>04.11.2024 (33. FA NB)</u> <u>05.11.2024 (41. GFA)</u> <u>25./26.11.2024 (34. FA FB)</u>	12. Anwenderforum ESRS (08.11.)
Dezember	<u>12.12.2024 (42. GFA)</u> <u>13.12.2024 (35. FA FB)</u> <u>13.12.2024 (34. FA NB)</u>	<u>1. Anwenderforum IFRS 18 (29.11.)</u> <u>20. Anwenderforum ESEF (16.12.)</u>

2. Sonstige Institutionen

BaFin: Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2024

Am 7. November 2024 hat die BaFin ihre Schwerpunkte für die Prüfungen der Abschlüsse des Geschäftsjahres 2024 veröffentlicht. Diese stellen eine Ergänzung zu den Prüfungsschwerpunkten der ESMA dar.

Die BaFin wird in den Abschlüssen schwerpunktmäßig die Werthaltigkeit finanzieller und nichtfinanzieller Vermögenswerte prüfen, die in den Anwendungsbereich von IAS 36 oder IFRS 9 fallen. Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen ihre Analysen und Tests dokumentieren und die zugrunde

gelegten Annahmen transparent und nachvollziehbar darstellen.

Darüber hinaus haben Unternehmen im Hinblick auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (insb. Geschäfts- oder Firmenwerte) zu prüfen, ob interne oder externe Anzeichen für mögliche Wertminderungen vorliegen. Sofern dies der Fall ist, sind Wertminderungstests durchzuführen.

Bei finanziellen Vermögenswerten setzt die BaFin einen Prüfungsschwerpunkt auf die Einbringlichkeit von Forderungen.

BMJ: Stand der Umsetzung der CSRD in Deutschland

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft und war bis Anfang Juli 2024 in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Bis zum Ende des Jahres 2024 ist dies in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten jedoch nicht erfolgt.

Auch in Deutschland ist das Gesetzgebungsverfahren zum Ende des Jahres 2024 nicht abgeschlossen: Der Veröffentlichung

des Regierungsentwurfs im Juli 2024 schloss sich der Start des parlamentarischen Verfahrens an. Nach ersten Beratungen in Bundesrat und Bundestag fand am 16. Oktober 2024 eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages statt. Durch das Ende der Regierungskoalition Anfang November 2024 und die nunmehr anstehenden Neuwahlen vsl. im Februar 2025 ist der Zeitplan zur CSRD-Umsetzung in Deutschland weiter ungewiss.



BMJ: Zweiter Diskussionsentwurf des MinStAnpG

Das BMF hat am 6. Dezember 2024 den zweiten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz) veröffentlicht.

Dieser zweite Diskussionsentwurf enthält die Verwaltungsleitlinien der OECD vom Juni 2024 (insb. die Erleichterung bei der Nachversteuerung passiver latenter Steuern sowie die Regelungen zur Behandlung von transparenten Einheiten in sog. transparenten Strukturen einschließlich Besonderheiten bei der Zuordnung von Steuern).

Darüber hinaus sieht der zweite Diskussionsentwurf eine Vielzahl von Änderungen

redaktioneller Art sowie weitere verwaltungsseitige Vereinfachungen vor. Außerdem werden im Vorgriff auf die geplante EU-Richtlinie (sog. DAC9), welche den zwischenstaatlichen Informationsaustausch der Mindeststeuerberichte (GloBE Information Return) zwischen den EU-Mitgliedstaaten betrifft, entsprechende Regelungen bereits aufgenommen. Ferner sind im zweiten Diskussionsentwurf diverse Begleitmaßnahmen enthalten.

Stellungnahmen zum zweiten Diskussionsentwurf sind bis 31. Januar 2025 möglich. Weiterführende Informationen finden Sie in einer Pressemitteilung des BMF.

BMEL: Entwurf eines Durchführungsgesetzes zur EUDR

Am 24. Oktober 2024 veröffentlichte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Durchführung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR; EU-Verordnung 2023/1115).

Die EUDR gilt in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar, ist aber im Rahmen von Durchführungsgesetzen an nationale Gegebenheiten anzupassen. Dies betrifft für die EUDR insb. die Benennung der zuständigen Behörde zur Erfüllung der in der EUDR festgelegten Pflichten. Der vorliegende RefE benennt die Bundesanstalt für Ernährung

und Landwirtschaft für die Durchführung des Gesetzes, wobei die jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Überwachung der Primärproduktion vorgesehen sind.

Ferner werden die Befugnisse der Behörden sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen geregelt.

Am 24. Oktober 2024 haben zum vorliegenden Referentenentwurf Länder- und Verbändeanhörungen begonnen. Das DRSC begleitet die Einführung der EUDR durch ein regelmäßig aktualisiertes Briefing Paper.

SFB: Kompendium „Funding our tomorrow – Wie privates Kapital für Deutschlands Transformation den Unterschied macht“

Der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung (SFB) hat am 22. November 2024 sein Kompendium für die 20. Legislaturperiode veröffentlicht. Es enthält 13 Empfehlungen zur Finanzierung der Transformation in eine resiliente, wettbewerbsfähige und nachhaltige Wirtschaft – gliedert in drei Themenblöcke:

1. Sustainable Finance-Regulierung,
2. Transformationsfinanzierung und
3. Nationales und internationales Engagement

Empfehlungen mit Bezug zur Unternehmensberichterstattung enthält insb. der erste Themenblock. U.a. empfiehlt der SFB: „ESG-Datenpunkte von Unternehmen sollen international standardisiert bereitgestellt werden, insbesondere im bisher unterentwickelten Bereich Biodiversität. Verknüpft mit finanziellen Kennzahlen erleichtert dies eine konsistente Integration in die Risikoprüfung von Finanzinstituten sowie in ihre Transformationspläne“.



BAFA: Rechenschaftsbericht 2023 zum LkSG

Am 27. September 2024 veröffentlichte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023. Darin informiert die Behörde über ihre im Jahr 2023 erfolgten Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten.

Die Kontrolltätigkeiten des BAFA unterteilen sich in drei Gruppen:

1. Prüfung von LkSG-Berichten: Das BAFA prüfte im Jahr 2023 genau 53 Berichte nach LkSG. Es stellte dabei grds. keine Häufung potenzieller Mängel hinsichtlich der Einhaltung von LkSG-Sorgfaltspflichten fest. Allerdings weist das BAFA darauf hin, dass Unternehmen, die nur einen verkürzten Bericht veröffentlichen, diese Entscheidung ausreichend begründen müssen.

2. Prüfung von Amts wegen: 492 Prüfungen erfolgten „von Amts wegen“, also nach pflichtgemäßem Ermessen des BAFA. Davon wurden 180 im Jahr 2023 abgeschlossen. Prüfungen von Amts wegen teilen sich in zwei Untergruppen:

- anlassbezogene Kontrollen: 86 anlassbezogene Kontrollen wurden durchgeführt, die vorwiegend durch mediale Berichterstattung ausgelöst wurden.
- risikobasierte Kontrollen: Diese orientieren sich an vom BAFA festgelegten Prüfungsschwerpunkten. 2023 erfolgten 406 Kontrollen, die sich auf Branchen mit hohen Menschenrechtsrisiken konzentrierten. Das BAFA konstatiert bei den geprüften Unternehmen einen hohen Vorbereitungsgrad hinsichtlich der LkSG-Sorgfaltspflichten sowie eine hohe Kooperationsbereitschaft.

3. Prüfung im Antragsverfahren: Seit 1. Januar 2023 können beim BAFA Anträge zur Prüfung der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht gestellt werden. 2023 wurden 30 Anträge zu 40 Unternehmen eingereicht, von denen allerdings nur 20 tatsächlich LkSG-pflichtig waren. Ein Fall konnte bisher abgeschlossen werden.

BAFA: Prüfung der LkSG-Berichte verschoben

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 25. Oktober 2024 darüber informiert, dass das Vorliegen und die Veröffentlichung der Berichte nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erstmalig zum 1. Januar 2026 geprüft wird.

Grds. müssen vom LkSG betroffene Unternehmen einmal jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG beim BAFA einreichen und den Bericht auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Mit der Aussetzung der Prüfung reagiert das BAFA auf Entwicklungen zur Umsetzung der CSRD. Auch im vergangenen Jahr hat das BAFA von einer Überprüfung des Vorliegens und Vorhandenseins der Berichte abgesehen. Die betroffenen Berichte müssen nun bis spätestens 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegen. Das BAFA weist darauf hin, dass lediglich das Nichtvorliegen der Berichte sanktionsfrei bleibt. Die übrigen Sorgfaltspflichten nach LkSG gelten fort und werden bei Verstößen ggf. sanktioniert.

Am 13. Dezember 2024 veröffentlichte das BAFA zudem eine Handreichung zur weiteren Orientierung im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

15./29.01.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
20./21.01.2025	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
20./21.01.2025	FA NB des DRSC, Videokonferenz
21./22.01.2025	FA FB des DRSC, Videokonferenz
27.01.2025	Joint Outreach des DRSC zu ED/2024/8 (IAS 37), Videokonferenz
27.-31.01.2025	IASB-Sitzungswoche, London
27.-31.01.2025	ISSB-Sitzungswoche, London
11./12.02.2025	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
12./26.02.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
12./13.02.2025	FA NB des DRSC, Videokonferenz
13./14.02.2025	FA FB des DRSC, Videokonferenz
17.-21.02.2025	IASB-Sitzungswoche, London
17.-21.02.2025	ISSB-Sitzungswoche, London
04.-06.03.2025	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, London
10./11.03.2025	EFRAG FR TEG & CFSS, Brüssel/Videokonferenz
11./12.03.2025	IFRS IC-Sitzung, London
12.-14.03.2025	IFASS-Treffen, Neapel
17./18.03.2025	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, Berlin
17.-21.03.2025	IASB-Sitzungswoche, London
17.-21.03.2025	ISSB-Sitzungswoche, London
19./26.03.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
24./25.03.2025	Treffen des ASAF, London
01./02.04.2025	IFRS AC-Sitzung, London

2. Personalia

IFRS-Stiftung Die IFRS IC-Mitglieder Yanli Liu (China) and Brian O'Donovan (KPMG global) wurden für eine weitere Amtszeit wiederberufen. Die Amtszeiten enden nunmehr im Juni 2028 bzw. Juni 2026.

DRSC Für den FA FB wurden zum 1.12.2024 die bisherigen Mitglieder Jens Berger und Dr. Marco Ebel für eine weitere Amtszeit bis 30.11.2029 wiederernannt. Frau Prof. Dr. Brigitte Eierle ist zum Ende ihrer Amtszeit am 30.11.2024 ausgeschieden. Die Nachfolge ist derzeit noch offen.

Für den FB NB wurden zum 1.12.2024 die bisherigen Mitglieder Nicolette Behncke, Carsten Beisheim und Noura Rhemouga für eine weitere Amtszeit und zwar bis nunmehr 30.11.2028 wiederberufen.



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
LSME	(ESRS für) <i>listed small and medium entities</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion (des DRSC)
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
TCFD	<i>Taskforce on Climate-related Financial Disclosures</i>
TNFD	<i>Taskforce on Nature-related Financial Disclosures</i>
VO	Verordnung (der EU)
VSME	(ESRS für) <i>voluntary sustainability reporting by small and medium entities</i>



Herausgegeben am 31.12.2024

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2025 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.